



KONJUNKTUR- UND KRISENBEWÄLTIGUNGSPAKET

- Geplante wesentliche Maßnahmen
im unternehmerischen Bereich -

(Stand 8. Juni 2020)



WirtschaftsTreuhand

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|---|
| A. | Vorbemerkung | 3 |
| B. | Senkung des Mehrwertsteuersatzes | 3 |
| C. | Absenkung der EEG-Umlage | 4 |
| D. | Programm für Überbrückungshilfen | 5 |
| E. | Förderung von Zukunftsinvestitionen | 6 |
| I. | Verbesserung der steuerlichen Forschungszulage | 6 |
| II. | Zukunftsinvestitionen von Fahrzeugherstellern und der Zulieferindustrie | 6 |
| III. | Reduzierung der Mitfinanzierungspflichten in der anwendungsorientierten Forschung | 6 |
| F. | Weitere geplante Maßnahmen im Unternehmensbereich | 7 |
| I. | Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten | 7 |
| II. | Steuerlicher Verlustrücktrag | 7 |
| III. | Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer | 7 |
| IV. | Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft | 8 |
| V. | Mitarbeiterbeteiligung | 8 |
| VI. | Kurzarbeitergeld | 8 |
| VII. | Vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren | 8 |

A. VORBEMERKUNG

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) führt zu einer zunehmenden Belastung der deutschen Wirtschaft - insbesondere auch des Mittelstands. Deutschland droht dieses Jahr wegen der Covid-19-Pandemie die schwerste Rezession der Nachkriegszeit.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierungskoalition am 3. Juni 2020 ein umfangreiches „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ beschlossen. Die geplanten wesentlichen Maßnahmen im Unternehmensbereich fassen wir im Folgenden zusammen.

Der weitere Ablauf und Zeitplan sieht aktuell wie folgt aus:

- Außerordentliche Kabinettsitzung der Bundesregierung am 12. Juni 2020 geplant
- Vorlage der Gesetzentwürfe durch die Bundesregierung
- Beschlüsse des Bundestags zu den Regierungsentwürfen
- Zustimmung des Bundesrats (soweit die Gesetze zustimmungspflichtig sind); in der Diskussion ist eine Sondersitzung noch vor Ende Juni

Ob und in welchem Umfang sich in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen an den seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben werden, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beantworten. Wir werden daher zeitnah nach der Verabschiedung der entsprechenden Gesetze das vorliegende Sonderrundschreiben aktualisieren.

B. SENKUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES

Ein zentraler Bestandteil des seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmenpakets ist die geplante Absenkung der Umsatzsteuersätze für einen befristeten Zeitraum von 6 Monaten. Daneben gelten Sonderregelungen für die Gastronomie, die im Einzelfall beachtet werden müssen.

Geplant ist für Leistungen, die zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht werden, statt dem Regelsteuersatz von 19% einen Regelsteuersatz von 16% und statt dem ermäßigten Steuersatz von 7% einen ermäßigten Steuersatz von 5% festzusetzen.

Sollte diese Änderung wie von der Bundesregierung geplant umgesetzt werden, müssten die entsprechenden internen Systeme kurzfristig angepasst werden (insbesondere zeitlich begrenzte Anlage neuer Steuerkennzeichen bzw. Umsatzkonten mit Automatikschlüssel).

Neben diesem systemseitigem Umstellungsaufwand würden sich – wie immer bei einer Änderung der Umsatzsteuersätze – zahlreiche Detailfragen stellen. Insbesondere die geplante Befristung auf

sechs Monate führt hier zu zusätzlicher Komplexität. Daher gehen wir im Rahmen des vorliegenden Sonderrundschreibens lediglich auf eine kurze Erläuterung wesentlicher Punkte ein. Sollte diese Änderung final verabschiedet werden, informieren wir Sie zeitnah und umfassend in einem gesonderten Rundschreiben.

Maßgeblich für den Steuersatz ist generell der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Auf folgende Zeitpunkte kommt es dabei grundsätzlich nicht an (dies gilt auch für abgeschlossene Teilleistungen):

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Zeitpunkt der Rechnung.
- Zeitpunkt der Zahlung.

Insbesondere bei der Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen vor dem 1. Juli 2020 (für Leistungen die im 2. Halbjahr erbracht werden) ist auf die korrekte Anwendung des Steuersatzes zu achten. Dabei sind grundsätzlich die aktuell noch geltenden Steuersätze zu berücksichtigen. Im Rahmen der Schlussrechnung wäre dann der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung zu bringen.

Besonderheiten sind auch bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage (bspw. Boni und Rabatte) zu beachten. Dabei ist der bei Ausführung der Leistung geltende Steuersatz zu beachten. U.E. würde dies bei Jahresrückvergütungen für 2020 eine entsprechende Aufteilung erforderlich machen.

Bei Eingangsrechnungen für Eingangsleistungen in dem o.g. Zeitraum wäre auf die korrekte Verwendung des reduzierten Steuersatzes zu achten.

Soweit Verträge als Rechnung dienen wäre ggf. eine entsprechende Anpassung der Verträge erforderlich. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

Aktuell wird sowohl die grundsätzliche Frage der Wirksamkeit der Regelung als konjunkturfördernd als auch die Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses unter Berücksichtigung der notwendigen Systemanpassungen bei Unternehmen und Finanzverwaltung kritisch diskutiert.

C. ABSENKUNG DER EEG-UMLAGE

Für die Jahre 2021 und 2022 soll durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt der durch Corona erwartete Anstieg der EEG-Umlage abgedeckt werden.

Das Maßnahmenpaket sieht hierzu eine Fixierung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent pro kwh in 2021 und auf 6,0 Cent pro kwh in 2022 vor.

D. PROGRAMM FÜR ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN

Zur Sicherung der Existenz der Unternehmen soll ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden. Das Volumen des Programms soll dabei maximal 25 Mrd. Euro betragen. Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden und branchenübergreifend gelten. Antragsberechtigt wären Unternehmen, welche Corona-bedingt die folgenden Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben:

| | <u>%</u> |
|--|----------|
| Umsatzrückgang April und Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mindestens: | 60% |
| Umsatzrückgang Juni bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mindestens: | 50% |

Erstattet würden die fixen Betriebskosten in maximal folgender Höhe:

| | <u>%</u> |
|--|----------|
| Umsatzrückgang > 50% und < 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat | 50% |
| Umsatzrückgang > 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat | 80% |

Der maximal mögliche Erstattungsbetrag soll 150.000 Euro betragen.

Dabei sollen die Erstattungsbeträge bei kleineren Unternehmen die folgenden Beträge nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen:

| | <u>EUR</u> |
|------------------------------------|------------|
| Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte | 9.000 |
| Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte | 15.000 |

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten wären durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen müssten erstattet werden.

Die Antragsfristen sollen jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020 enden.

E. FÖRDERUNG VON ZUKUNFTSINVESTITIONEN

I. Verbesserung der steuerlichen Forschungszulage

Die Bundesregierung beabsichtigt, die steuerliche Forschungszulage zu verbessern.

Der Fördersatz solle rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 und befristet bis Ende 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von maximal 4 Mio. Euro je Unternehmen angehoben werden. Die aktuelle Bemessungsgrundlage beträgt maximal 2 Mio. Euro.

Auf Grund der u.E. wesentlichen Bedeutung dieses Instruments werden wir diesbezüglich in Kürze in Form eines weiteren Sonderrundschreibens informieren.

II. Zukunftsinvestitionen von Fahrzeugherstellern und der Zulieferindustrie

Für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie soll für die Jahre 2020 und 2021 ein Bonus-Programm aufgelegt werden. Dieses Bonusprogramm soll der Förderung von Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Anlagen dienen. Geplant ist eine Förderung mit 1 Milliarde Euro in den Jahren 2020 und 2021.

III. Reduzierung der Mitfinanzierungspflichten in der anwendungsorientierten Forschung

In der anwendungsorientierten Forschung sollen die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert werden. Der Bund unterstützt die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen jeweils mit einem Fonds, aus dem erfolgversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern.

F. WEITERE GEPLANTE MAßNAHMEN IM UNTERNEHMENSBEREICH

I. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

Es soll zu einer Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für die Steuerjahre 2020 und 2021 kommen.

Die degressive Abschreibung für Abnutzung wird demnach mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden Abschreibung festgesetzt, folglich können maximal 25% des Restbuchwertes pro Jahr abgeschrieben werden.

Durch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung soll ein steuerlicher Investitionsanreiz geschaffen werden, da eine schnelle Abschreibung des neu angeschafften Wirtschaftsgutes ermöglicht wird.

II. Steuerlicher Verlustrücktrag

Bisher war ein Verlustrücktrag bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nur in das Vorjahr bis zu 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) möglich.

Nun ist eine Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 geplant. Hierbei soll dieser auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es ist zudem vorgesehen, dass durch die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage bereits in der Steuererklärung 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag vorgenommen werden kann.

Für die Inanspruchnahme der erweiterten Möglichkeiten des Verlustrücktrags ist u.E. eine steuerliche Planungsrechnung erforderlich.

III. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Es soll es zu einer Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats kommen. Ziel der Maßnahme ist es, den Unternehmern mehr Liquidität einzuräumen. Es kann dadurch zu einem deutlichen Liquiditätseffekt für deutsche Unternehmen kommen, wodurch diesen ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn eingeräumt wird.

IV. Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft

Es ist auch eine Modernisierung der Körperschaftsteuer vorgesehen.

Hierbei soll ein Optionsmodell eingeführt werden, welches auch Personengesellschaften ermöglicht zur Körperschaftsteuer zu optieren.

Zusätzlich soll der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieben auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden.

V. Mitarbeiterbeteiligung

Um Deutschland als Standort für Investitionen in Zukunfts- und Wachstumsunternehmen zu stärken, sollen die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert werden, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen.

Dabei ist geplant, auf die besondere Situation von Startup-Unternehmen einzugehen und eine für diese Unternehmen attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung zu schaffen.

VI. Kurzarbeitergeld

Für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 soll eine Neuregelung im September 2020 erfolgen.

VII. Vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren

Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein neues vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

Diese geplante Änderung steht auch in Verbindung mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020.

Gem. § 1 „Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ in dem o.g. Gesetz vom 27. März 2020 gilt das Folgende:

- Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Corona-Krise beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Abschließender Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Sonderrundschreiben dienen lediglich der allgemeinen Information und stellen keine rechtliche und sonstige Beratung für konkrete Einzelfälle dar. Bei individuellen Sachverhalten empfehlen wir die Einholung von auf diese Sachverhalte bezogenem Rat. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – bitte sprechen Sie jederzeit Ihre Kontaktperson bei uns an.